



Eidgenössische Volksinitiative. Sammelfrist bis 11. Juni 2020

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 21. November 2018 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»,
nachdem das Initiativkomitee sich am 21. November 2018 mit den drei verbindlichen Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat, dass die Texte definitiv sind,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,
verfügt:

1. Die am 21. November 2018 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1
2 SR 161.11
3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Bachmann François, Le Cheminet 18, 1305 Penthalaz
 2. Bardill Johannes, Dorfstrasse 58, 8816 Hirzel
 3. Burgermeister Jean, Rue de la Ferme 8, 1205 Genève
 4. Chevalley Isabelle, Route du Marchairuz 20, 1188 St-George
 5. Christen Michael, Hauptstrasse 3, 3475 Riedwil
 6. Félix Nicolas, Rue St-Victor 29, 1227 Carouge
 7. Flach Beat, Im Fahr 18, 5105 Auenstein
 8. Frösch Therese, Hochfeldstrasse 101, 3012 Bern
 9. Jansen Ronja, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf
 10. Jaria Anthony, Route du Centre 79, 1727 Corpataux
 11. Krattiger Eva, Melchtalstrasse 6, 3014 Bern
 12. Küng Magdalena, Waltenschwilerstrasse 3, 5610 Wohlen
 13. Landolt Martin, Sonnenweg 27, 8752 Näfels
 14. Lang Josef, Blumenbergstrasse 42, 3013 Bern
 15. Lempert Lewin, Müllerstrasse 48, 8004 Zürich
 16. Mazzone Lisa, Croisette 18, 1205 Genève
 17. Naeff Anna, Neustadt 59, 8200 Schaffhausen
 18. Repond Julien, Route de Vernier 108 C, 1219 Châtelaine
 19. Schmid Judith, Champagneallee 31, 2502 Biel
 20. Seiler Graf Priska, Hårdlenstrasse 124, 8302 Kloten
 21. Seydoux-Christe Anne, Rue du Mont-Terri 15, 2800 Delémont
 22. Sommaruga Cornelio, Crêts-de-Champel 16, 1206 Genève
 23. Sommaruga Carlo, Boulevard des Philosophes 11, 1205 Genève
 24. Streiff Marianne, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen
 25. Trede Aline, Sonnegring 15, 3008 Bern
 26. Waeger Muriel, Rue du Milieu 24, 1400 Yverdon-les-Bains
 27. Wallimann-Sasaki Thomas, Rohrmatte 6, 6372 Ennetmoos
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer, Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA, Postfach, 8031 Zürich und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 11. Dezember 2018.

27. November 2018

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 2–4

² Er [der Bund] erlässt in der Form eines Bundesgesetzes Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

³ Auslandsgeschäfte mit Kriegsmaterial sind insbesondere verboten, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für:
 1. demokratische Länder, die über ein Exportkontrollregime verfügen, das mit demjenigen der Schweiz vergleichbar ist,
 2. Länder, die ausschliesslich im Rahmen einer Resolution des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen in solche Konflikte verwickelt sind;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

⁴ Abweichend von Absatz 3 kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen für Geräte zur humanitären Entminung sowie für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen mit dazugehöriger Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

Art. 197 Ziff. 12⁵

12. Übergangsbestimmung zu Art. 107 Abs. 2–4 (Waffen und Kriegsmaterial)

Treten innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 107 Absätze 2–4 durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ SR 101

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

